

S a t z u n g

für den Förderkreis der Fechtabteilung im TSV Speyer e.V.

§ 1 Name und Sitz des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis der Fechtabteilung im TSV Speyer e.V. hat seinen Sitz in Speyer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (2) Der Förderkreis der Fechtabteilung im TSV Speyer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der Gesundheit durch die Förderung des Sports und insbesondere des Fechtsports. Der Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Gewährung von sachlicher, tätiger und finanzieller Unterstützung für die Organisation des Sportbetriebes sowie die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Fechtveranstaltungen, verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes sowie jede sonstige Gesellschaft und ähnliche Organisation werden.
- (2) Das Gesuch auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn es den Interessen des Förderkreises gröblich zuwider handelt oder wenn es trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand den satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Förderkreis gegenüber bestehenden Verpflichtungen, nicht nachkommt. Die schriftliche Aufforderung muss den Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung enthalten.

- (4) Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes durch Beschluss. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter der dem Förderkreis bekannten Anschrift schriftlich unter Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Zwischen der Absendung des Hinweises und der Beschlussfassung müssen mindestens vier Wochen liegen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur jährlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses zulässig. Die Zustellung gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post als erfolgt. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vom Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses bis zur Bestandskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte. Etwaige Funktionen können nicht ausgeübt werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Förderkreises auf etwaig offene und rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Förderung des Fechtsports wird darüber hinaus durch freiwillige Zuwendungen der Vereinsmitglieder und Dritter oder sonstiger Sponsoren finanziert. Die Zuwender erhalten in Höhe der Zuwendung eine Zuwendungsbescheinigung.
- (3) Zuwendungen an den Förderkreis aus zweckgebundenen Mitteln von Spendern oder Sponsoren dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Organe des Förderkreises sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Förderkreises besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassenwart

§ 7 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Förderkreis wird durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied nach außen einzeln vertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über € 1500,00 der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Übrigen hat für Rechtsgeschäfte über € 500,00 eine interne Beschlussfassung des Vorstandes zu erfolgen.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Durchführung von Beschlüssen
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- alle Entscheidungen, soweit die Interessen dieses Förderkreises berührt werden.

Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Kassenwart ist insbesondere zuständig für die Ausstellung von Spendebescheinigungen.

§ 8 Dauer der Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von den Mitgliedern des Förderkreises gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die erstmalige Wahl tritt an die Stelle der Mitglieder des Förderkreises die Gründungsversammlung des Kreises, zu der auch zwei Mitglieder des Vorstandes des TSV Speyer e.V. einzuladen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung und Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder und zwei Vorstandsmitglieder des TSV Speyer e.V. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr Rechenschaft abzulegen.

Dies gilt auch für die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitglieder werden vom Kassenwart unterzeichnet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können anwesenden Mitgliedern schriftliche Vollmacht zur Stimmabgabe erteilen. Die schriftliche Vollmacht ist zur Anwesenheitsliste hinzuzufügen.
- (3) Beschlüsse werden soweit die Satzung keine andere qualifizierte Mehrheit erfordert oder diese gesetzlich vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen als Ablehnung zählen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle volljährigen und rechtsfähigen Mitglieder. Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Wahl Mitglied sind und ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können durch eine Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung, auf der eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist der geschäftsführende Vorstand des TSV Speyer e.V. einzuladen. Erschienene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine Stimme.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Förderkreises ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Fechtabteilung des TSV Speyer e.V. bzw. an den TSV Speyer e.V. für den Fall, dass sich die Fechtabteilung auflöst, mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Speyer, den 21. November 2007

Markus Hartmann

Isabel Vorholz

Karin Marschner